

Statuten des Vereins

Swiss Cancer Network

(ein Zusammenschluss von in der Schweiz praktizierenden Fachärzten¹ und Facharztorganisationen für medizinische Onkologie, Hämatologie und Radio-Onkologie)

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen „Swiss Cancer Network“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Sitz seiner Geschäftsstelle.

1.3 Zweck

Der Verein ist ein Netzwerk von in der Schweiz praktizierenden Fachärzten und Facharztorganisationen, die Tumorpatienten betreuen.

Der Verein hat für den (vor allem) den Fachbereich medizinische Onkologie, Hämatologie und Radio-Onkologie (der „Fachbereich“) insbesondere die folgenden Zwecke:

- Auf- und Ausbau eines onkologischen Disease Managements.
- Aufbau und Pflege von systematischen Behandlungsprogrammen für Tumorpatienten in einem Netzwerk von medizinischen Onkologen, Hämatologen und Radio-Onkologen. Der Verein bzw. seine Mitglieder koordinieren und gewährleisten dabei, gestützt auf die Erkenntnisse der evidenzbasierten Medizin, eine guidelinebasierte Behandlung über die ganze Behandlungskette², in Kooperation mit anderen Leistungserbringern, zusammen mit dem Patienten und den Angehörigen.
- Umsetzung der Ziele des Nationalen Krebsprogramms³.
- Gewährleistung von wohnortsnaher Betreuung für die Tumorpatienten.
- Förderung der Sicherung der Behandlungsqualität, insbesondere durch :
 - a) Behandlung gemäss Guidelines als Minimalstandard und mit Behandlungspfaden (Prozessqualität);
 - b) Erarbeiten und Koordination von Behandlungsplänen im Rahmen von interdisziplinären Tumorboards (Strukturqualität);
 - c) Offenlegung und Auswertung der Behandlungsdaten in einem Qualitätsregister der Schweizerischen Fachgesellschaft für medizinische Onkologie, basierend auf Daten der Krebsregister, im Rahmen eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements (Ergebnisqualität);
 - d) Förderung von Voraussetzungen, die eine angemessene Betreuung von Tumorpatienten ermöglichen.

¹ Für die bessere Lesbarkeit wird im ganzen Text ausschliesslich die männliche Bezeichnung verwendet. Bei sämtlichen Personenbezeichnungen sind jeweils aber selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

² Darin eingeschlossen sind neben den Medizinisch-Onkologischen Behandlungen insbesondere auch: Hämatologie, Chirurgie, Radioonkologie, Psychosoziale Betreuung, Grundversorger, Onkologiepflege, Spitex, Palliativstationen und weitere Berufsgruppen bzw. Organisationen

³ Massgebend ist das Nationale Krebsprogramm für die Schweiz 2011-2015, Oncosuisse

2. Tätigkeiten

2.1 Tätigkeiten

Zur Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt der Verein unter anderem folgende Aufgaben wahr bzw. übt folgende Tätigkeiten aus:

- a) Fördert die interdisziplinäre, interinstitutionelle Koordination der Tumorbehandlung durch qualifizierte Spezialisten;
- b) Unterstützt die Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Institutionen und Fachpersonen;
- c) Arbeitet an der Definition und Überwachung von Qualitätskriterien für eine wohnortnahe onkologische Patientenbetreuung mit;
- d) Stellt Hilfsmittel⁴ und Informationen bereit, welche zu einer qualitativ hochstehenden, umfassenden onkologischen Patientenbetreuung beitragen;
- e) Schafft Voraussetzungen, dass sich seine Mitglieder an klinischen Studien beteiligen können;
- f) Verhandelt mit Kostenträgern, Behörden und Dritten und schliesst mit derartigen Akteuren verbindliche Vereinbarungen ab;
- g) Fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch mit Vertretern anderer Fachrichtungen, Berufsgruppen und Institutionen sowie mit Patientenvertretern, Kostenträgern, Behörden, Medien und Dritten;
- h) Setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die eine Behandlung gemäss den Grundsätzen des Vereins gewährleisten.

2.2 Delegation von Tätigkeiten

Dem Verein steht es frei, mittels Vorstandsbeschluss einzelne oder sämtliche der unter 2.1 aufgeführten Aufgaben oder Tätigkeiten an eine Geschäftsstelle oder an Dritte zu delegieren.

3. Mitglieder

3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können in der Schweiz im Fachbereich praktizierende natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Es wird unterschieden in Einzelmitglieder (Arzt) und in Kollektivmitglieder (ärztliche Organisationen und Institutionen im Fachbereich, ungeachtet der Rechtsform).

3.2 Aufnahmekriterien

Einzelmitglieder:

Aufgenommen werden können Ärzte, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Inhaber eines gültigen schweizerischen Facharztstitels für medizinische Onkologie, Hämatologie, Radio-Onkologie oder eines gleichwertigen, vom Bund anerkannten Diploms;

⁴ miteingeschlossen: Zertifikate

- b) Mitglied in der SGMO (Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie) und/oder Mitglied der SGH (Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie) und/oder Mitglied der SRO (Schweizerische Gesellschaft für Radio-Onkologie);
- c) Inhaber einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung oder angestellter Spitalarzt (mindestens Stufe Oberarzt);
- d) Ist bereit, den Vereinszweck für die Patienten aktiv umzusetzen und die Betreuung von Tumorpatienten über Fach- und Institutionsgrenzen hinaus zu koordinieren;
- e) Beteiligt sich in Form von Arbeitszeit und – sofern ein gültiger Beschluss der Vereinsversammlung vorliegt – auch finanziell im selben Ausmass wie die anderen Mitglieder an den Tätigkeiten des Vereins;
- f) Tritt den vom Verein im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträgen mit Dritten bei;
- g) Nimmt am Zertifizierungsprozess teil;
- h) Beachtet beim Umgang mit Heilmitteln (Arzneimitteln und Medizinprodukten) und/oder den Strahlenschutzbestimmungen die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen rechtlichen Bestimmungen.

Kollektivmitglieder:

Aufgenommen werden können ärztliche Organisationen und Institutionen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) In der Organisation/Institution sind Ärzte tätig, welche Inhaber eines gültigen schweizerischen Facharztstitels für medizinische Onkologie, Hämatologie, Radio-Onkologie oder eines gleichwertigen vom Bund anerkannten Diploms sind.
- b) Der in der Organisation/Institution verantwortliche Arzt ist Inhaber eines gültigen Facharztstitels für medizinische Onkologie und Mitglied bei der SGMO, bei der SGH oder bei der SRO;
- c) Organisation/Institution ist bereit, den Vereinszweck für die Patienten aktiv umzusetzen und die Betreuung von Tumorpatienten über Fach- und Institutionsgrenzen hinaus zu koordinieren;
- d) Beteiligt sich in Form von Arbeitszeit und – sofern ein gültiger Beschluss der Vereinsversammlung vorliegt – auch finanziell im selben Ausmass wie die anderen Mitglieder an den Tätigkeiten des Vereins;
- e) Tritt den vom Verein im Namen der Mitglieder abgeschlossenen Verträgen mit Dritten bei;
- f) Nimmt am Zertifizierungsprozess teil;
- g) Beachtet beim Umgang mit Heilmitteln (Arzneimitteln und Medizinprodukten) und/oder den Strahlenschutzbestimmungen die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen rechtlichen Bestimmungen.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Verein kann in begründeten Ausnahmefällen auf einzelne oder mehrere Kriterien verzichten.

3.3. Aufnahme von Mitgliedern

- a) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten.

- b) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Kandidat die unter 3.2 aufgeführten Kriterien erfüllt und er dem Vorstand eigenhändig unterzeichnete Selbstdeklaration gemäss Ziffer 3.3. c) vorliegt.
- c) Das Aufnahmeverfahren ist wie folgt: Der Kandidat füllt nebst einem Beitrittsgesuch eine Selbstdeklaration aus, aus der hervorgeht, welche der unter 3.2. aufgeführten Kriterien erfüllt sind, legt die schon vorhandenen Kooperationsvereinbarungen⁵ mit vor- und nachgelagerten Institutionen (Tumorboard, Pathologie, Chirurgie, Psychologen, Sozialarbeiter, Spitex, andere Netzwerke usw.) bei und verpflichtet sich, innerhalb einer vom Vorstand vorgegebenen Frist die noch offenen Vereinbarungen bzw. allenfalls fehlenden Kriterien umzusetzen bzw. zu erfüllen. Der Vorstand prüft das Beitrittsgesuch und nimmt den Kandidaten vorläufig auf. Auf einem Zertifikat werden die in der Selbstdeklaration als erfüllt bezeichneten Punkte und die noch zu erfüllenden Punkte aufgelistet. Sind die im Zertifikat noch offenen Punkte erfüllt, erhält der Kandidat umgehend den Status eines permanenten Mitglieds, mit einem entsprechenden neuen Zertifikat.
- d) Antragsteller, die vom Vorstand einen abschlägigen Bescheid bekommen, haben die Möglichkeit zum Rekurs an die Vereinsversammlung, die abschliessend entscheidet.

3.4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen beendet.
- b) Eine Kündigung durch ein Mitglied erfolgt schriftlich, per Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- c) Ein Ausschluss durch den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit in insbesondere folgenden Fällen:
 - I. bei Nichterfüllen bzw. Nichteinhaltung der unter Ziffer 3.2 aufgeführten Kriterien;
 - II. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - III. bei Konkurs oder Nachlassstundung;
 - IV. bei Widerhandlung gegen aufsichts-, standes- oder strafrechtliche Regeln oder gegen die Statuten;
 - V. bei Entzug der Praxis- oder Berufsausübungsbewilligung oder des Versicherungsschutzes;
 - VI. bei Vorliegen von anderen wichtigen Gründen.

Gegen den Beschluss über einen Ausschluss besteht keine Rekursmöglichkeit.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - I. Aufgabe der Berufsausübung;
 - II. permanenter Verlegung der Tätigkeit des Mitglieds ausserhalb der Schweiz.
- e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder (Einzel- oder Kollektivmitglied) sind an der Vereinsversammlung teilnahme-, stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Jedes Kollektivmitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Vorstand oder der Vereinsversammlung Anträge zu unterbreiten.

⁵ Vorlagen werden vom Verein zur Verfügung gestellt

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse zu befolgen und die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

4. Organe

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) Der Vorstand (inklusive Präsident);
- c) Die Revisoren oder die Revisionsstelle (fakultativ);
- d) Der Beirat (fakultativ);
- e) Die Ombudsstelle (fakultativ).

4.2 Wahlen

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt, wie folgt:

- a) Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus;
- b) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (vorgenommen durch den Präsidenten);
- c) Die Mitglieder des bestehenden Vorstands wählen mit;
- d) Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten aus seinen Reihen;
- e) Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden.

5. Vereinsversammlung

5.1 Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands;
- b) Wahl und Abwahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle;
- c) Beschluss über Mitgliederanträge oder Anträge des Vorstandes;
- d) Beschluss von Statutenänderungen;
- e) Festlegen der Mitgliederbeiträge;
- f) Genehmigung des Entschädigungsreglements betreffend Entschädigung des Vorstands und allfälliger Revisoren;
- g) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes,
- i) Abnahme des Budgets;
- j) Décharge-Erteilungen an den Vorstand und an die Revisoren /die Revisionsstelle;
- k) Genehmigung des Protokolls zur Vereinsversammlung;

- l) Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Entscheid über Rekurse betreffend die Nichtaufnahme gemäss Ziffer 3.3. lit. d);
- n) Auflösung des Vereins.

5.2 Beschlussfassung

- a) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- b) Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 3.4 lit. c bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

5.3 Termine und Organisatorisches

- a) Die ordentliche Vereinsversammlung tritt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.
- b) Der Termin der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung wird jeweils an der Vereinsversammlung des Vorjahres bekanntgegeben.
- c) Die Einladung für die ordentliche Vereinsversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin zusammen mit den Traktanden an alle Mitglieder verschickt werden.
- d) Traktandierungsbegehren müssen bei der Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.
- e) Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut bekanntgegeben werden.
- f) Die Vereinsversammlung kann ausschliesslich über Traktanden beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- g) Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Anordnung des Vorstands oder der Revisoren / der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innert Monatsfrist statt.
- h) Die Einladung mit den Traktanden muss bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder verschickt werden.
- i) Das Beschlussprotokoll zur Vereinsversammlung wird jeweils innert vier Wochen nach der Vereinsversammlung an alle Mitglieder verschickt.
- j) Der Protokollführer wird zu Beginn der Vereinsversammlung bestimmt. Dieser braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.
- k) Sämtlicher Schriftverkehr kann auch in elektronischer Form erfolgen.

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung

- a) Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens elf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand bezeichnet den Präsidenten aus seinen Reihen.

- d) Anzustreben ist ein Vorstand, der sich aus Vertretern aller Landesregionen zusammensetzt und in dem eine ausgewogene Mischung aus Spital- und Praxisonkologen vertreten ist.
- e) Dem Vorstand steht es jederzeit frei, Ausschüsse zu bilden und solchen Ausschüssen und/oder Dritten einzelne oder sämtliche der ihm übertragenen Aufgaben zu delegieren. Letzteres entbindet den Vorstand nicht von seiner Aufsichts- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Vereinsversammlung.

Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen oder einen Dritten als Geschäftsführer („Geschäftsstelle“) einzustellen, der/die vom Verein für seine Tätigkeit entschädigt wird. Die Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand stellt in diesem Fall eine schriftliche Vereinbarung mit der Geschäftsstelle sicher und bleibt für die Geschäftsführung der Vereinsversammlung gegenüber gemäss den Grundsätzen dieses Reglements verantwortlich.

6.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat alle Befugnisse und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Der Vorstand ist das geschäftsführende und ausführende Organ des Vereins.
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- c) Beschluss über die Aufnahme von Mitglieder sowie Antrag über Ausschluss;
- d) Buchführung;
- e) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen mit Kollektivunterschrift zu Zweien durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- f) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht, darin eingeschlossen ein Qualitätsbericht über das Qualitätsregister.
- g) Bestellung eines Beirates / Erstellung eines Geschäftsreglementes.
- h) Bestellung einer Ombudsstelle / Erstellung eines Geschäftsreglementes.

6.3 Beschlussfassung

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, zumindest aber zweimal jährlich. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Bei Dringlichkeit kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, per Telefax oder per E-Mail eingeladen werden.

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht für höchstens zwei nicht anwesende Vorstandsmitgliedern ausüben.
- b) Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.
- c) Der Vorstandspräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- d) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Umfrage per Brief oder E-Mail unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind (Zirkularbeschluss). In dringenden Fällen können mit

Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch telefonisch gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist vom Vorsitzenden unverzüglich ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

- e) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vereinsversammlung gebunden.

7. Buchhaltung und Rechnungslegung / Revisoren, Revisionsstelle

Der Verein führt eine kaufmännische Buchhaltung. Das Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1.10. und endet am 30.9. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 30.9..2013. Der Vorstand kann das Geschäftsjahr neu festlegen.

Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand jährlich Rechnung zu legen. Er ist für ein aussagekräftiges, transparentes Rechnungswesen nach anerkannten internationalen Standards und für die laufende Nachführung der Buchhaltung besorgt.

Die Vereinsversammlung kann zwei Vereinsmitglieder als Revisoren für jeweils zwei Jahre wählen. Eine Wiederwahl ist für bis zu vier Amtsperioden möglich. Die Vereinsversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle beauftragen.

Die Revisoren / die Revisionsstelle revidieren den Abschluss des Vereins,

8. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Er berät den Vorstand insbesondere in ausgewählten strategischen Fragen.

Der Beirat setzt sich aus relevanten Akteuren aus dem Gesundheitswesen und der Gesundheitspolitik zusammen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates werden in einem Geschäftsreglement geregelt, welches vom Vorstand erstellt wird (Information an die Vereinsversammlung).

9. Ombudsstelle

Der Vorstand kann eine Ombudsstelle bestellen.

Die Ombudsstelle setzt sich aus relevanten Vertretern der Patientenorganisationen zusammen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ombudsstelle werden in einem Geschäftsreglement geregelt, welches vom Vorstand erstellt wird (Information an die Vereinsversammlung).

10. Vereinsvermögen, Mitgliederbeitrag, Haftung, Entschädigungen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen aus der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen zusammen.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Über seine Höhe beschliesst die Vereinsversammlung jährlich.

Die Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder dürfen den Maximalbetrag von CHF 1'000 pro Jahr für Einzelmitglieder nicht überschreiten. Bei Kollektivmitgliedern ist der Maximalbetrag wie folgt: pro Arzt mit

einem schweizerischen Facharzttitle für medizinische Onkologie, Hämatologie, Radio-Onkologie oder gleichwertigem anerkannten Diplom, der in der Organisation / Institution beschäftigt ist, wird ein Beitrag in maximal der Höhe des Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder berechnet.

Auf Antrag des Vorstandes können zusätzlich zum Mitgliederbeitrag in Ausnahmefällen auch einmalige Sonderbeiträge erhoben werden. Der Beschluss über die Erhebung von Sonderbeiträgen obliegt der Vereinsversammlung.

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Mitglieder haften maximal mit einem Mitgliederbeitrag. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Vorstand, die Revisoren / die Revisionsstelle oder andere Organe sind für die geleistete Arbeit sowie für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, grundsätzlich entschädigungsberechtigt. Die entsprechenden Ansätze werden in einem separaten Entschädigungsreglement festgehalten, welches von der Vereinsversammlung genehmigt wird.

11. Schlussbestimmungen

Der Verein verfolgt ausschliesslich die Interessen seiner Mitglieder und ist unabhängig von Dritten.

Über Statutenänderungen beschließt die Vereinsversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die vorgeschlagene Statutenänderung ist in der Einladung zur Vereinsversammlung mitzuteilen.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Vereinsversammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche 3/4-Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Vereinsversammlung mit denselben Traktanden einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die SGMO oder eine Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese dann nicht mehr bestehen, sind die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die zu begünstigende Institution ist von den Liquidatoren des Vereins zu bestimmen. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

Die Unwirksamkeit einzelner Statutenbestimmungen soll auf den übrigen Statuteninhalt ohne Auswirkung sein.

Gerichtsstand des Vereins ist Zürich. Er untersteht schweizerischem Recht.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 21. November 2013 genehmigt worden und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die vorbestehenden Statuten vom 24. Mai 2012.

Zürich, 21. November 2013